

142/J

Anfrage

der Abg. Voithofer, Maria Emhart, Preußler und
Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Schadensvergütung für Flurschäden durch Manöver der amerikanischen Besatzungsmacht.

-.-.-.-.-

Mehr als 50 Bauern und landwirtschaftliche Pächter im Lande Salzburg, deren Gründe im Übungsgebiet der amerikanischen Besatzungstruppen liegen, insbesondere jene im Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes "Fagererhöfe" am Gaisberg, führen nachdrücklich Klage darüber, dass die Entschädigung für die von den amerikanischen Besatzungstruppen laufend verursachten Flurschäden seit Ende 1952 nicht mehr bezahlt wird.

Die zuständigen Stellen der amerikanischen Besatzungstruppen in Salzburg haben auf diesbezügliche Anfragen der Salzburger Landesregierung erklärt, dass sie auf Grund bestehender Vorschriften und Vereinbarungen nicht verpflichtet sind, Schadensvergütungen zu leisten, da es sich in diesen Fällen um Flurschäden am zum Deutschen Eigentum zählenden Grund und Boden handelt.

Diese Auffassung der amerikanischen Stellen kann nicht zugestimmt werden, da sich der durch die Übungen und Manöver der amerikanischen Besatzungstruppen verursachte Schaden nicht als Schaden am Deutschen Eigentum, sondern als Schaden der durch Arbeit- und Kapitalaufwand geschaffenen, im Eigentum des Bauern oder Pächters stehenden landwirtschaftlichen Produktion auswirkt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

Anfragen:

1. Ist es richtig, dass zwischen dem amerikanischen Besatzungselement und dem damals bestehenden Vermögenssicherungsministerium im Jahre 1947 ein Abkommen getroffen wurde, wonach die Vergütung für Manöverschäden auf ehemaligen Wehrmachtsgründen und auf Grundstücken, die zum Deutschen Eigentum zählen, so geregelt wurde, dass das amerikanische Besatzungselement in solchen Fällen keine Entschädigungen zu leisten hat?
2. Wie gedenkt der Herr Finanzminister die rechtmäßigen Ansprüche der Bauern und Pächter auf Flurschädenvergütungen zu befriedigen, wenn die oben angeführte Vereinbarung tatsächlich besteht?

-.-.-.-.-